

Das neue Unternehmensgesetzbuch

Das **neue** Unternehmensgesetzbuch - Aus HGB wird UGB

Am 1. 1. 2007 tritt das Unternehmensgesetzbuch (UGB) in Kraft. In der folgenden Übersicht werden die wichtigsten - Neuerungen dargestellt.

Kaufmann/Unternehmer

§ § 1 ff HGB:

·
Kaufmann ist, wer ein Handelsgewerbe betreibt (§ 1 HGB)

Arten von Kaufleuten:

Kaufleute kraft betriebenen Grundhandelsgewerbes - Istkaufmann" = Musskaufmann" (§ 1 HGB)

§ § 1 ff UGB:

·
Als Unternehmer gilt, wer ein Unternehmen als eine auf Dauer angelegte Organisation selbstständiger wirtschaftlicher Tätigkeit betreibt; auf die Absicht zur Gewinnerzielung kommt es dabei nicht an.

·
Der neue Unternehmerbegriff ist größenunabhängig, sodass der Tatbestand des Unternehmers auch den Kleinunternehmer erfasst.

·
Angehörige der freien Berufe werden wie auch Land- und Forstwirte ausdrücklich vom Anwendungsbereich des ersten Buches ausgenommen, sie können sich jedoch durch Eintragung in das Firmenbuch freiwillig dem ersten Buch unterstellen (§ 4 Abs 2 und Abs 3 UGB)

Arten von Unternehmern:

Unternehmer kraft betriebenen Unternehmens" (§ 1 UGB)

Kannunternehmer" (Freiberufler sowie Land- und Forstwirte, die sich durch freiwillige Eintragung in das Firmenbuch auch dem ersten Buch des UGB unterstellen - § 4 Abs 2 und Abs 3 UGB)

Kaufleute kraft obligatorischer Firmenbucheintragung - Sollkaufmann" (§ 2 HGB)

Kaufleute kraft fakultativer Firmenbucheintragung - Kannkaufmann" (§ 3 HGB)

Kaufleute kraft unzulässiger Firmenbucheintragung - Fiktivkaufmann" (§ 5 HGB)

Kaufleute kraft Rechtsform - Formkaufmann" (§ 6 HGB)

Scheinkaufleute kraft Auftretens"

Unternehmer kraft unzulässiger Firmenbucheintragung" (§ 3 UGB)

Unternehmer kraft Rechtsform" (§ 2 UGB): Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, Sparkassen, Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigungen (EWIV), Europäische Gesellschaften (SE) und Europäische Genossenschaften (SCE)

Scheinunternehmer kraft Auftretens"

Firma

§ § 17 ff HGB

§ § 17 ff UGB:

Verzicht auf den rechtsformspezifischen Zwang zur Personen- und Sachfirma, zulässig sind Personen-, Sach- und Fantasiefirmen. (§ 18 UGB)

Die zwingende Angabe über die jeweilige Rechts- bzw. Gesellschaftsform ist nunmehr auch für den Einzelunternehmer vorgesehen eingetragener Unternehmer", eingetragene Unternehmerin", e.U.", § 19 Abs 1 Z 1 UGB)

Personengesellschaften, bei denen keine natürliche Person unbeschränkt haftender Gesellschafter ist, müssen auf diesen Umstand hinweisen (§ 19 Abs 2 UGB)

Bei Angehörigen eines freien Berufes kann an Stelle der Bezeichnung offene Gesellschaft" die Bezeichnung Partnerschaft" oder der Zusatz und (&) Partner" und an Stelle der Bezeichnung Kommanditgesellschaft" die Bezeichnung Kommandit-Partnerschaft" verwendet werden (§ 19 Abs 1 Z 4 UGB)

Personengesellschaften

§ 105 HGB: offene Handelsgesellschaft

§ 105 UGB: offene Gesellschaft (OG); diese wird mit der bestehend bleibenden Kommanditgesellschaft dem Überbegriff eingetragene Personengesellschaft" unterstellt. Vor dem 1.1.2007 entstandene OHG, OEG und KEG gelten als OG bzw. KG

Rechnungslegung

§ 189 HGB

§ 189 UGB:

Unabhängig von Größenkriterien:

Kapitalgesellschaften und Personengesellschaften, bei denen kein unbeschränkt haftender Gesellschafter eine natürliche Person ist (womit praktisch im Wesentlichen die GmbH & Co KG erfasst wird). Auf sie finden die Bestimmungen des ersten Abschnitts des Dritten Buches unabhängig von ihrer Größe Anwendung. (Rechnungslegung)

Abhängig von Größenkriterien:

Nahezu alle anderen Unternehmer, die hinsichtlich der einzelnen einheitlichen Betriebe jeweils mehr als EUR 400.000,- Umsatzerlöse im Geschäftsjahr erzielen. In Anlehnung an die steuerrechtliche Differenzierung zwischen Einkünften aus selbstständiger Arbeit (freie Berufe), Gewerbebetrieb und Land- und Forstwirtschaft sind Angehörige der freien Berufe sowie land- oder forstwirtschaftlich tätige Unternehmer, soweit es sich um Einzelunternehmer oder um offene Gesellschaften und Kommanditgesellschaften handelt, von der Bilanzierungspflicht ausgenommen. Eine Ausnahme wird weiters für jene Personen statuiert, die - wenn auch steuerrechtlich gesehen - lediglich außerbetriebliche Einkünfte iSd § 2 Abs 4 Z 2 EStG 1988 erzielen (§ 189 Abs 4 UGB).

Handelsgeschäfte/unternehmensbezogene Geschäfte

4. Buch, § 343 Abs 1 HGB:

Handelsgeschäfte sind alle Geschäfte eines Kaufmanns, die zum Betrieb seines Handelsgewerbes gehören.

Anwendungsbereich:

Kaufleute

Vorbereitungsgeschäfte:

Wertungswiderspruch zwischen HGB und KSchG:

Nach § 1 Abs 3 KSchG gehören Geschäfte, die eine natürliche Person vor Aufnahme ihres Betriebes ihres Unternehmens zur Schaffung der Voraussetzungen dafür tätigt, noch nicht iSd § 1 Abs 1 Z 1 KSchG zu diesem Betrieb; sie sind sohin als Verbrauchergeschäfte anzusehen.

Nach dem Handelsrecht ist der Unternehmer, der ein Grundhandelsgewerbe nach § 1 HGB betreibt jedoch bereits mit der Aufnahme der Tätigkeit Kaufmann, weshalb auch Vorbereitungsgeschäfte für ihn Handelsgeschäfte sind.

4. Buch, § 343 Abs 2 UGB:

Unternehmensbezogene Geschäfte sind alle Geschäfte eines Unternehmers, die zum Betrieb seines Unternehmens gehören.

Anwendungsbereich:

Alle Unternehmer iSd §§ 1 bis 3 UGB; Unternehmer iSd § 1 UGB unterliegen dem 4. Buch auch dann, wenn es sich um Kleinunternehmer, Angehörige der freien Berufe oder Land- und Forstwirte handelt

juristische Personen des öffentlichen Rechts

Vorbereitungsgeschäfte:

Beseitigung des Wertungswiderspruchs zwischen HGB und KSchG: Geschäfte, die eine natürliche Person vor Aufnahme des Betriebes ihres Unternehmens zur Schaffung der Voraussetzungen dafür tätigt, gelten noch nicht als unternehmensbezogene Geschäfte (§ 343 Abs 3).

Zweifelsregel - Betriebszugehörigkeit

§ 344 HGB : Die von einem Kaufmann vorgenommenen Rechtsgeschäfte gelten im Zweifel als zum Betriebe seines Handelsgewerbes gehörig

§ 344 UGB: Die von einem Unternehmer vorgenommenen Rechtsgeschäfte gelten im Zweifel als zum Betrieb seines Unternehmens gehörig

Solidarhaftung:

Im Zweifel Haftung als Gesamtschuldner bei teilbarer Schuld

Art 8 Nr 1 EVHGB: auch auf einseitige Handelsgeschäfte anwendbar

§ 348 UGB: nur auf zweiseitige unternehmensbezogene Geschäfte anwendbar

Schadenersatz (inkl. entgangener Gewinn)

Art 8 Nr 2 EVHGB: auch auf einseitige Handelsgeschäfte anwendbar

§ 349 UGB: nur auf zweiseitige unternehmensbezogene Geschäfte anwendbar

Schadenersatz wegen Nichterfüllung

§ 376 HGB

§ 376 UGB: modifiziert beibehalten; Entfall des bisherigen Abs 1 ohne materielle Änderung, weil der Verzug beim Fixgeschäft in § 918 ABGB in weitgehend übereinstimmender Weise geregelt ist

Schadenersatz - Sorgfaltsmaßstab

§ 347 HGB: Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns

§ 347 UGB: Sorgfalt eines ordentlichen Unternehmers

Vertragsstrafe

· **§ 348 HGB:** Ausschluss der Mäßigung einer Vertragsstrafe eines Vollkaufmanns nach § 1336 Abs 2 ABGB

· **Art 8 Nr 3 EVHGB**

· **Entfallen**

· Modifiziert in **§ 1336 Abs 3 ABGB** übernommen - bei Verbrauchern kann der die Vertragsstrafe übersteigende Schaden nur geltend gemacht werden, falls dies im Einzelnen ausgehandelt worden ist

Bürgschaft

· **§ 349 HGB:** Kaufmännischer Bürge haftet im Zweifel als Bürge und Zahler.

· **§ 350 HGB:** keine Schriftform für Vollkaufmann erforderlich

· **Entfallen**

· **Entfallen**

Vertragsanfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte

§ 351a HGB: Ausschluss der Vertragsanfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte (§ 934 ABGB)

§ 351 UGB: nur mehr vertragliche Ausschließbarkeit des Anfechtungsrechts wegen Verkürzung über die Hälfte (§ 934 ABGB)

Gesetzliche Verzugszinsen

§ 352 HGB: Verweis auf § 1333 Abs 2 ABGB (acht Prozentpunkte über dem Basiszinssatz)

§ 352 UGB: erhöhter Verzugszinssatz des § 1333 Abs 2 ABGB ins UGB übernommen (acht Prozentpunkte über dem Basiszinssatz)

Ultra alterum tantum

§ 1335 ABGB: Zinsanwachstungsgrenze (Zinsen aus Geldforderungen gegen einen Unternehmer aus unternehmerischen Geschäften können das Kapital auch ohne gerichtliche Einmahnung übersteigen)

§ 353 UGB: der bisher in § 1335 ABGB verankerte unternehmensrechtliche Ausnahmetatbestand wird ins UGB transferiert

Entgeltlichkeitsvermutung

§ 354 HGB: für bestimmte Geschäfte

§ 354 UGB: Ausdehnung des Entgeltlichkeitsprinzips auf alle unternehmensbezogenen Geschäfte

Kontokorrent

§ § 355 ff HGB

§ § 355 ff UGB: modifiziert beibehalten, Saldoanerkennung als abgeschwächtes abstraktes Schuldanerkennung

Qualität bei Gattungsschuld

§ 360 HGB

§ 905b ABGB: Übernimmt die Regelung des § 360 HGB, die im bürgerlichen Recht schon bisher analog angewendet worden ist. (Ware mittlerer Art und Güte)

Maßeinheiten richten sich im Zweifel nach Erfüllungsort

§ 361 HGB

Entfallen, weil § 361 HGB mit § 905 Abs 1 ABGB übereinstimmt

Ersetzungsbefugnis des Schuldners bei Fremdwährungsschulden

Art 8 Nr 8 EVHGB

in **§ 905a ABGB** erweitert übernommen; in § 905a Abs 2 2. Satz ABGB wird klargestellt, dass der Gläubiger bei Zahlungsverzug des Schuldners zwischen dem bei Fälligkeit und dem zur Zeit der Zahlung maßgeblichen Kurswert wählen kann

Schweigen eines Kaufmanns als Annahme

§ 362 HGB

entfallen

Empfangsvollmacht des Überbringers einer Quittung

Art 8 Nr 9 EVHGB

Nunmehr: **§ 1029 Abs 2 ABGB**

Keine Auswirkungen des Todes auf Vollmachten eines Kaufmanns

Art 8 Nr 10 EVHGB

Nunmehr: **§ 58 Abs 3 UGB**; bisherige Regelung des Art 8 Nr 10 EVHGB teilweise beibehalten; die Handlungsvollmacht erlischt im Zweifel nicht durch den Tod des Unternehmers

Haftung des Vertreters ohne Vertretungsmacht (Falsus Procurator)

Art 8 Nr 11 EVHGB

Nunmehr in **§ 1019 ABGB** modifiziert übernommen; die Haftung des vollmachtslos Auftretenden setzt schuldhaftes Handeln voraus

Wertpapiere

§ § 363 ff HGB: kaufmännische Wertpapiere

§ § 363 ff UGB: unternehmerische Wertpapiere, Entfall der Bodmereibriefe

Gutgläubiger Eigentumserwerb

§ 366 HGB entfallen

§§ 367 f ABGB: einheitlich im ABGB geregelt;

Erwerb einer beweglichen Sache

- In einer öffentlichen Versteigerung,
- Von einem Unternehmer im gewöhnlichen Betrieb seines Unternehmens

Oder

- Von jemandem, dem sie der vorige Eigentümer anvertraut hat

Die Redlichkeit ist bereits bei leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

§ 367 HGB: Sonderregelung für die Redlichkeit beim Erwerb von Inhaberpapieren

Verkürzte Androhungsfrist bei außergerichtlicher Pfandverwertung

§ 368 HGB

§ 368 UGB : inhaltlich beibehalten

Außergerichtliche Pfandverwertung

Art 8 Nr 14 EVHGB, Art 8 Nr 15 EVHGB

Modifiziert in **§ 466a ABGB** übernommen

Zurückbehaltungsrecht

§ § 369 ff HGB

§ § 369 ff UGB: leicht modifiziert beibehalten

Annahmeverzug

§ § 373 f HGB

§§ 373 f UGB: leicht modifiziert beibehalten

Zugesicherte Eigenschaften beim Kauf nach Probe oder Muster

Art 8 Nr 17 EVHGB

Entfallen, weil ohnehin in **§ 922 ABGB** geregelt

Probezeit beim Kauf auf Probe

Art 8 Nr 18 EVHGB

§ 1082 ABGB: Die flexible („angemessene“) Probefrist des Art 8 Nr 18 EVHGB wird statt der bisher fixen Frist von 3 Tagen (bewegliche Sachen) bzw. einem Jahr (unbewegliche Sachen) ins ABGB übernommen.

Kosten der Übergabe, Abnahme und Versendung

Art 8 Nr 19 EVHGB

Nunmehr: **§ 905 Abs 3 ABGB, § 1063a ABGB**

Besondere Regelung der Gefahrtragung beim Verkauf

Art 8 Nr 20 EVHGB

Entfallen

Kein Rücktrittsrecht des Verkäufers nach Warenübergabe und Kaufpreisstundung

Art 8 Nr 21 EVHGB

Entfallen

Spezifikationskauf/Spezifikationsverzug

§ 375 HGB

Nunmehr: § 906 ABGB, § 1063b ABGB

Mängelrüge

§ 377 f HGB

§§ 377 f UGB: modifiziert beibehalten,

•
Der Anwendungsbereich wird auf den Tausch- und den Werkvertrag erweitert.

•
Die Mängelrüge muss nur noch binnen angemessener Frist erhoben werden.

•
Die Rechtsfolgen der „Genehmigung“ werden ausdrücklich geregelt: unterlässt der Käufer die Anzeige, so kann er Ansprüche auf Gewährleistung (§ § 922 ff ABGB), auf Schadenersatz wegen des Mangels selbst (§ 933a Abs 2 ABGB) sowie aus einem Irrtum über die Mangelfreiheit der Sache (§ § 871 f ABGB) nicht mehr geltend machen; Mangelfolgeschäden bleiben unberührt

•
Der Verkäufer hat auch bei unterlassener Rügepflicht für Mängel einzustehen, wenn der Käufer beweist, dass der Verkäufer die Mängel vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht oder auch verschwiegen hat.

•
Der Veräußerer trägt nicht nur das Verspätungs-, sondern auch das Verlustrisiko der Mängelanzeige.

Verwahrungspflicht für mangelhafte Waren

§ 379 HGB

§ 379 UGB: beibehalten

Abzug des Verpackungsgewichts bei der Preisberechnung

§ 380 HGB

Entfallen

Anwendung der Warenkaufregeln ua auf Wertpapiere

§ 381 HGB: Anwendung der Warenkaufregeln
auch auf Wertpapierkauf und Werklieferungsvertrag

§ 381 UGB: Erweiterung auf Werk- und Tauschver-
träge über körperliche, bewegliche Sachen

Ausnahme von Viehmängeln von der Rügeobliegenheit

§ 382 HGB

in **§ 377 Abs 5 UGB** beibehalten